LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30406-367/6148/53-2019

Datum
18.12.2019

Betreff
Schipistensperre im Gemeindegebiet von Dorfgastein und Bad Hofgastein

Hauptstraße 1
5600 St.Johann im Pongau
Fax +43 6412 6101-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Sabrina Rieder
Telefon +43 6412 6101-6259

Nach Maßgabe des von der Dorfgasteiner Bergbahnen AG vorgelegten Antrages, in dem jene Schipisten oder Schipistenabschnitte im Detail angegeben sind, die regelmäßig täglich oder an mehreren Tagen in der Woche über die gesamte Schisaison mit Seilsicherungen und/oder oberirdischen Wasserleitungen präpariert werden, erlässt die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau hiermit gemäß § 30 Abs 3 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBl 2009/57 (WV) idgF, für die Gemeindegebiete von Dorfgastein und Bad Hofgastein nachstehende

VERORDNUNG

I.
Zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen wird im Zeitraum von 29.11.2019 bis 18.04.2020 das Verbot des Befahrens und Begehens der folgend genannten, in den Gemeindegebieten Dorfgastein und Bad Hofgastein gelegenen Schipisten und Schipistenbereiche, zu den nachstehend angeführten Zeiten gemäß § 30 Abs 3 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBl 2009/57 (WV) angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt	Sperre im Bereich	Zeitdauer der Sperre
Abfahrt Nr. D3a	Fulseck Von der Bergstation der Gipfelbahn-Fulseck führt die Abfahrt südlich bis zum Ziehweg	Täglich von 17:00 Uhr bis 08:00 Uhr
Abfahrt Nr. D7a	von der Bergstation der Gipfelbahn-Fulseck führt die Abfahrt über den Verbindungsweg hin bis zur Wengerhochalmbahn Bergstation	Täglich von 17:00 Uhr bis 08:00 Uhr

II.
Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch diese Verordnung nach Punkt I. verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

III.
Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafeln bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.

IV.
Über den Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln (Kundmachung) ist von den Bergbahnen ein Aktenvermerk zu erstellen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Roman Mair
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:
1. Dorfgasteiner Bergbahnen AG, Bergbahnstraße 46, 5632 Dorfgastein, E-Mail
2. Tourismusverband Dorfgastein, Nr. 16, 5632 Dorfgastein, E-Mail
3. Gemeinde Dorfgastein, Dorfstraße 35 35, 5632 Dorfgastein, E-Mail
4. Marktgemeinde Bad Hofgastein, Kurpromenade 2 2, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail
5. Kur- und Tourismusverband Bad Hofgastein, Tauernplatz 1, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail

---

Anmerkungen des Verfassers:
Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen, das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.
Die üblichen Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich sind durch die Seilbahnbetreiber für die Dauer der Arbeiten in geeigneter Weise, zB mit Stocknetzen, abzusperren. Bei der Absperrung ist ein Hinweis auf den Grund der Sperre anzubringen, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis auf eine Ausweichmöglichkeit. Bei Dunkelheit sind Absperrung und Hinweis zu beleuchten oder ist zumindest eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen. Weiters wird empfohlen, entsprechende Informationstafeln über die Pistensperre in den Gastgewerbebetrieben auszuhängen.